

Teilrevision des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 150.700 (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 18a Automatisierte Bearbeitung von Personendaten im Rahmen von Pilotprojekten</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann vor Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen bewilligen, wenn</p> <p>a) die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich ma-</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>chen, in einem Gesetz geregelt sind;</p> <p>b) die nötigen Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden;</p> <p>c) die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zwingend erfordert, indem die Erfüllung der Aufgabe</p> <p>1. technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen;</p> <p>2. bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen; oder</p> <p>3. die Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen durch Abrufverfahren erfordert.</p> <p>² Vor Bewilligungserteilung ist die beabsichtigte automatisier-</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>te Bearbeitung von Personendaten der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zu unterbreiten. § 32 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt insbesondere folgende Modalitäten der automatisierten Bearbeitung von Personendaten durch Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Datenkatalog; b) Empfängerinnen und Empfänger; c) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten; d) Vorgaben zur Datensicherheit. 			
	<p>§ 18b Evaluation</p> <p>¹ Das zuständige öffentliche Organ legt dem Regierungsrat spätestens zwei Jahre nach Beginn der automatisierten Datenbearbeitung den Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortsetzung oder die Einstellung der Datenbearbeitung vor.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Das Pilotprojekt ist einzustellen, wenn innert fünf Jahren nach dessen Beginn keine gesetzliche Grundlage gemäss § 8 Abs. 2 lit. a in Kraft getreten ist.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.			
	Aarau, xx.xx.xxxx Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			